

Jahrgang 32 Nr. 25 Bielefeld, 15. Dezember 2003

Inhalt	Seite
Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Centrums für Biotechnologie (CeBiTec) der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2003	306
Gebührensatzung der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2003	311
Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Psychologie vom 15. Dezember 2003	312
Zweite Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2003	314
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Diplom der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2003	315
Praktikumsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2003	318
Praktikumsordnung für den Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Science in Health Communication (BHC) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2003	321
Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2003	323
Promotionsordnung der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2003	325

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Centrums für Biotechnologie (CeBiTec) der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat der Senat der Universität Bielefeld die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Centrums für Biotechnologie (CeBiTec) erlassen:

**Präambel**

Das Centrum für Biotechnologie bündelt die Potentiale und Entwicklungsmöglichkeiten eines umfangreichen Ensembles von wissenschaftlichen Fächern, besonders der Genomforschung, der Bioinformatik, der Bio-Mathematik und der Biotechnologie. Das CeBiTec agiert fachübergreifend als Kompetenzzentrum für Grundlagenforschung, Technologietransfer, Pflege von Kontakten zu Industrieunternehmen und Kliniken sowie in der Förderung und Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Es ist offen für jede aktive Mitarbeit aus den Fakultäten der Universität Bielefeld. Als zentrale wissenschaftliche Einrichtung bildet das CeBiTec den organisatorischen Rahmen für innovative strategische Forschung und hoch qualifizierende Ausbildung.

**§ 1  
Rechtsstellung**

Das CeBiTec ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bielefeld unter der Verantwortung des Rektorats.

**§ 2  
Abteilungen**

Das CeBiTec umfasst die wissenschaftlichen Abteilungen:

- a) Institut für Bioinformatik (IfB),
  - b) Institut für Genomforschung (IfG),
- sowie die Querschnitts-Abteilungen:
- c) Graduate School in Bioinformatics and Genome Research (GradSchool),
  - d) Bioinformatics Resource Facility (BRF).

**§ 3  
Aufgaben des CeBiTec**

Die Aufgaben des CeBiTec sind:

- a) Verdichtung der Kommunikation zwischen den an der Biotechnologie Beteiligten innerhalb der Universität Bielefeld,
- b) Bündelung der Aktivitäten in Bioinformatik und Genomforschung an der Universität Bielefeld bei

- der Repräsentation nach außen zur Drittmittelwerbung, vor allem für interdisziplinäre Forschungsaufträge und Verbundprojekte,
- c) die konzeptionelle Unterstützung bei der Einrichtung und Beteiligung an der Durchführung von innovativen Studiengängen in Bioinformatik und Genomforschung an der Universität Bielefeld,
- d) Pflege von Kontakten zu Industrieunternehmen in der Region und über die Region hinaus,
- e) gezielte Förderung des Transfers von Forschungsergebnissen in den industriellen Bereich,
- f) Außendarstellung des CeBiTec durch einen Internetauftritt und Herausgabe einer Informationsbroschüre.

**§ 4  
Mitglieder des CeBiTec**

(1) Mitglieder des CeBiTec sind:

- a) die in den wissenschaftlichen Abteilungen des CeBiTec tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Universität Bielefeld, sowie vom CeBiTec-Vorstand ins CeBiTec aufgenommene weitere Personen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Universität Bielefeld,
- b) die dem CeBiTec zugeordneten Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bielefeld,
- c) die dem CeBiTec zugeordneten Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bielefeld,
- d) die als Studierende an der Universität Bielefeld eingeschriebenen, am CeBiTec tätigen studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte, sowie
- e) die für den Promotionsstudiengang Bioinformatik und Genomforschung der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld eingeschriebenen Studierenden.

(2) Anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Bielefeld, die längerfristig am CeBiTec tätig werden wollen, kann der Vorstand des CeBiTec auf Antrag die Rechte eines Mitgliedes verleihen. Das Mitglied erkennt beim Beginn der Mitgliedschaft seine mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten an. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende der aktiven Mitarbeit.

**§ 5  
Vorstand des CeBiTec**

(1) Dem Vorstand des CeBiTec gehören an:

- a) die Sprecherinnen und Sprecher der wissenschaftlichen Abteilungen gem. § 10 Abs. 3,
- b) bei 2 wissenschaftlichen Abteilungen 2 weitere Mitglieder, bei 3 wissenschaftlichen Abteilungen 1 weiteres Mitglied nach § 4 Abs. 1 a,
- c) 1 Mitglied nach § 4 Abs. 1 b,
- d) 1 Mitglied nach § 4 Abs. 1 c,
- e) 1 Mitglied nach § 4 Abs. 1 d oder e.

Die Vorstandsmitglieder gemäß b) werden von den Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 a) aus ihrer Mitte gewählt. Die Vorstandsmitglieder gemäß c) bis e) werden von der Mitgliederversammlung nach Gruppen getrennt gewählt.

(2) Der Vorstand leitet das CeBiTec. Er berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Verabschiedung interner Regelungen, die mehr als eine Abteilung betreffen,
- b) die Beschlussfassung über die Forschungsplanung des CeBiTec,
- c) die Durchführung von Forschungsprojekten, soweit diese nicht von den wissenschaftlichen Abteilungen durchgeführt werden,
- d) die Beratung der Mittelverteilung innerhalb des CeBiTec und die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Sachmittel, soweit diese Mittel nicht einer wissenschaftlichen Abteilung oder einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind,
- e) Besetzungsvorschläge für Stellen für wissenschaftliche und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 4 dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung, soweit diese nicht einer wissenschaftlichen Abteilung oder einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind,
- f) die Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des CeBiTec, soweit diese nicht einer wissenschaftlichen Abteilung oder einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind,
- g) die Entscheidung über die Aufnahme weiterer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Bielefeld in das CeBiTec nach § 4 Abs. 2,
- h) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Abteilungen in das CeBiTec,
- i) Vorschläge zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des CeBiTec.

(3) Der Vorstand wählt entsprechend § 6 eine geschäftsführende Leiterin oder einen geschäftsführenden Leiter (im Folgenden Sprecherin oder Sprecher genannt).

(4) Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer für das CeBiTec.

(5) Der Vorstand legt jährlich einen Bericht vor, der der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht und der dem wissenschaftlichen Beirat sowie dem Rektorat zur Stellungnahme zugeleitet wird.

(6) Der Vorstand tagt zumindest zweimal jährlich auf Einladung durch die Sprecherin oder den Sprecher. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Vorstandssitzung durch die Sprecherin oder den Sprecher verlangen.

(7) Die Dekaninnen und Dekane der am CeBiTec beteiligten Fakultäten werden wie ein Vorstandsmitglied zu den Sitzungen des Vorstands geladen. Die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen; sie oder er kann sich durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten lassen. Der Vorstand informiert die Dekaninnen und Dekane der beteiligten Fakultäten über alle Angelegenheiten des CeBiTec.

## § 6

### Sprecherin oder Sprecher des CeBiTec

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter (Sprecherin oder Sprecher). Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt das CeBiTec innerhalb der Universität und führt dessen Geschäfte. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig und sie oder er erteilt der Mitgliederversammlung Auskunft.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher lädt schriftlich mit mindestens 14 Tagen Vorlaufzeit zu Sitzungen des Vorstands ein.

(4) Die Sprecherin oder der Sprecher prüft Forschungs-, Projekt- oder ähnliche Anträge aus den Abteilungen auf ihre Durchführbarkeit, insbesondere hinsichtlich der Nutzung von Ressourcen des CeBiTec. Sie oder er legt ein Archiv dieser Anträge an und leitet Anträge an das Rektorat weiter. Bei bedeutenden Vorgängen muss die Sprecherin oder der Sprecher die Zustimmung des Vorstands des CeBiTec einholen; bedeutende Vorgänge sind insbesondere solche, deren Umfang, Finanzvolumen, Zeitdauer oder Ressourcenbelastung einen Rahmen von etwa 10% der jeweiligen Werte für das CeBiTec übersteigt.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unterstützt die Sprecherin oder den Sprecher bei seinen Aufgaben.

## § 7

### Mitgliederversammlung des CeBiTec

(1) Die Mitgliederversammlung des CeBiTec besteht aus allen Mitgliedern gem. § 4 dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Sprecherin oder dem Sprecher schriftlich mindestens einmal jährlich auf Beschluss des Vorstandes, oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des CeBiTec, einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, den Geschäftsbereich des CeBiTec betreffenden Fragen erörtern und Anregungen zu neuen For-

schungsrichtungen dem Vorstand zur Beratung vorlegen.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Bericht des Vorstands entgegen.

### § 8

#### Aufgaben der wissenschaftlichen Abteilungen

(1) Die Aufgaben des Instituts für Bioinformatik sind:

- a) Koordinierung, Beantragung und Durchführung von Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Bioinformatik,
- b) Organisation eines Seminars in Abstimmung mit den anderen Abteilungen,
- c) Außendarstellung des IfB.

(2) Die Aufgaben des Instituts für Genomforschung sind:

- a) Koordinierung, Beantragung und Durchführung von Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Genomforschung,
- b) Organisation eines Seminars in Abstimmung mit den anderen Abteilungen,
- c) Außendarstellung des IfG.

### § 9

#### Mitglieder der wissenschaftlichen Abteilungen

(1) Mitglieder des Instituts für Bioinformatik sind:

- a) die Gründungsmitglieder des IfB nach § 4 Abs. 1 a,
- b) die in den am IfB durchgeführten Forschungsprojekten tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) die in den am IfB durchgeführten Forschungsprojekten tätigen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) die als Studierende an der Universität Bielefeld eingeschriebenen und in den am IfB durchgeführten Forschungsprojekten tätigen studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte.

Über Veränderungen der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 a entscheidet die Leitung des IfB.

(2) Mitglieder des Instituts für Genomforschung sind:

- a) die Gründungsmitglieder des IfG nach § 4 Abs. 1 a,
- b) die in den am IfG durchgeführten Forschungsprojekten tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- c) die in den am IfB durchgeführten Forschungsprojekten tätigen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) die als Studierende an der Universität Bielefeld eingeschriebenen und in den am IfG durchgeführten Forschungsprojekten tätigen studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte.

Über Veränderungen der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 a entscheidet die Leitung des IfG.

### § 10

#### Leitung der wissenschaftlichen Abteilungen

(1) Die Leitung der jeweiligen wissenschaftlichen Abteilungen besteht aus den in den jeweiligen wissenschaftlichen Abteilungen tätigen Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Universität Bielefeld.

(2) Die Abteilungsleitung leitet die wissenschaftliche Abteilung. Sie berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; insbesondere ist sie für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Verabschiedung interner Regelungen, die eine wissenschaftliche Abteilung betreffen,
- b) die Beschlussfassung über die Forschungsplanung der jeweiligen wissenschaftlichen Abteilung,
- c) die Durchführung von Forschungsprojekten, die von der jeweiligen wissenschaftlichen Abteilung durchgeführt werden,
- d) die Beratung der Mittelverteilung innerhalb der jeweiligen wissenschaftlichen Abteilung und die Entscheidung über die Verwendung der der jeweiligen wissenschaftlichen Abteilung zugewiesenen Sachmittel,
- e) Besetzungsvorschläge für Stellen für wissenschaftliche und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen wissenschaftlichen Abteilung, soweit diese nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind,
- f) die Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen wissenschaftlichen Abteilung, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind.

(3) Die jeweilige Abteilungsleitung wählt aus ihrer Mitte eine Abteilungssprecherin oder einen Abteilungssprecher. Die Abteilungssprecherin oder der Abteilungssprecher vertritt die wissenschaftliche Abteilung innerhalb des CeBiTec und innerhalb der Universität und führt die Geschäfte der Abteilung in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist den Mitgliedern der Leitung der Abteilung gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Abteilungssprecherin oder der Abteilungssprecher lädt zu Sitzungen der Abteilungsleitung ein. Personen nach § 4 Abs. 1 b, die (Nachwuchs-) Gruppen oder eigene Projekte leiten, sollen in den Sitzungen der Abteilungsleitung zu allen sie betreffenden Fragen gehört zu werden.

(5) Die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten, aus denen Personen nach § 4 Abs. 1 a Mitglieder einer wissenschaftlichen Abteilung des CeBiTec sind, werden wie ein Mitglied der Abteilungsleitung zu den Sitzungen der Abteilungsleitung geladen. Die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Abteilungsleitung teilnehmen; sie oder er kann sich durch eine Pro-

dekanin oder einen Prodekan vertreten lassen. Die Abteilungsleitung informiert die Dekaninnen und Dekane der genannten Fakultät(en) über die diese Fakultät(en) betreffenden Angelegenheiten der jeweiligen wissenschaftlichen Abteilung. Die Entwicklungsplanung der wissenschaftlichen Abteilungen erfolgt im Benehmen mit den jeweils beteiligten Fakultäten, wenn Auswirkungen auf die finanziellen, personellen, räumlichen oder instrumentellen Ressourcen einer Fakultät zu erwarten sind.

## § 11

### Aufgaben der Querschnittsabteilungen

- (1) Die Aufgaben der GradSchool sind:
  - a) Die Weiterführung, Aufrechterhaltung und Erweiterung der vom Land NRW geförderten "International NRW Graduate School in Bioinformatics and Genome Research",
  - b) die Koordinierung, Beantragung und Durchführung von Drittmittelprojekten für die Einwerbung weiterer Doktoranden-Stipendien für Dissertationen am CeBiTec,
  - c) die Bereitstellung des Curriculums und Koordination der Lehrveranstaltungen für den Promotionsstudiengang Bioinformatik und Genomforschung, Koordination der Prüfungen sowie administrative Unterstützung des Promotionsstudiengangs "Bioinformatik und Genomforschung",
  - d) die Betreuung der Studierenden des Promotionsstudiengangs "Bioinformatik und Genomforschung",
  - e) die Durchführung der wissenschaftlichen Projekte auf dem Gebiet "Bioinformatik und Genomforschung", die im Rahmen der GradSchool eingeworben wurden bzw. eingeworben werden,
  - f) Außerdarstellung der GradSchool.
- (2) Die Aufgabe der "Bioinformatics Resource Facility" (BRF) ist die Grundversorgung des CeBiTec mit Dienstleistungen des Rechnerbetriebs. Hierzu gehört insbesondere:
  - a) Der Betrieb einer zentralen Rechnerbetriebsgruppe zur Systemadministration und zum Betrieb von Servern für Programmbetrieb, Kommunikation und Datensicherung,
  - b) die Bereitstellung von Computerhardware, Rechenleistung, Datensicherungseinrichtungen und Bioinformatik-Basissoftware für das CeBiTec,
  - c) die Erstellung, Aufrechterhaltung und Pflege von Internetseiten für das CeBiTec und die Abteilungen,
  - d) die Unterstützung der einzelnen wissenschaftlichen Abteilungen und des CeBiTec bei der Durchführung von Forschungsprojekten,
  - e) die Erbringung von Dienstleistungen nach einem Dienstleistungskatalog, welcher vom Vorstand des CeBiTec auf Vorschlag des BRF-Ausschusses (siehe § 12 Abs. 3) beschlossen wird,
  - f) die Durchführung wissenschaftlicher Projekte auf dem Tätigkeitsgebiet der BRF, soweit dies die übrigen Aufgaben der BRF nicht beeinträchtigt.

## § 12

### Leitung der Querschnittsabteilungen

- (1) Die Querschnittsabteilungen werden durch den Vorstand des CeBiTec geleitet.
- (2) Für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Querschnittsabteilungen wird vom Vorstand des CeBiTec je eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer ernannt.

führer ernannt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist gegenüber dem Vorstand des CeBiTec rechenschaftspflichtig.

(3) Der Vorstand des CeBiTec beruft einen BRF-Ausschuss, der die laufenden Arbeiten der BRF koordiniert.

(4) Der Vorstand des CeBiTec beruft unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Bioinformatik und Genomforschung einen GradSchool-Ausschuss, der die laufenden Arbeiten der GradSchool koordiniert.

### § 13

#### Der Wissenschaftliche Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in allen Fragen der Arbeit des CeBiTec. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Den jährlichen Bericht des Vorstands entgegenzunehmen und dazu Stellung zu nehmen,
- b) Empfehlungen zu Grundsätzen der wissenschaftlichen Arbeit des CeBiTec zu geben,
- c) alle zwei Jahre und auf der Basis der Berichte des Vorstandes oder nach Teilnahme von Mitgliedern des Beirates an einem Berichtskolloquium, bei dem die wissenschaftliche Arbeit des CeBiTec und seiner Abteilungen dargestellt wird, einen Bericht zu erstellen, in dem zu den Leistungen des CeBiTec Stellung genommen wird. Der Bericht des Beirates wird dem Vorstand und dem Rektorat zugeleitet.

(2) Der Beirat hat das Recht, dem Rektorat jederzeit über die Arbeit des CeBiTec zu berichten.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, die international durch Leistungen auf dem Gebiet der Biotechnologie, der Bioinformatik oder der Genomforschung ausgewiesen sind, und die nicht Mitglied des CeBiTec sind. Zumindest die Hälfte der Mitglieder soll nicht in Deutschland tätig sein. Neben dem Vorstand des CeBiTec haben die Fakultäten der Universität Bielefeld einzeln oder fakultätsübergreifend ein Vorschlagsrecht. Der Senat wählt aus der Reihe der ihm unterbreiteten Vorschläge die Mitglieder des Beirates für die Dauer von vier oder sechs Jahren. Die Amtszeiten der Beiräte sollen so aufeinander abgestimmt werden, dass es keinen Wechsel von mehr als zwei Beiräten alle zwei Jahre gibt. Wiederwahl ist möglich.

### § 14

#### Änderungen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschließt der Senat der Universität Bielefeld.

### § 15

#### Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des CeBiTec tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Centrums für Biotechnologie (CeBiTec) der Universität Bielefeld vom 25. September 1998 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jahrgang 27 Nr. 24, S. 123) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 3. Dezember 2003.

Bielefeld, den 15. Dezember 2003

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

### **Gebührensatzung der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2003**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) in Verbindung mit §§ 11 und 13 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz - StKFG) vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) in Verbindung mit § 12 Abs. 4 der Verordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten mit Regelabbuchung sowie über die Erhebung von Gebühren an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO StKFG NRW) vom 17. September 2003 (GV. NRW. S. 570) hat die Universität Bielefeld die folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Ausfertigungsgebühren**

(1) Für die Ausfertigung von Zweitschriften werden die im Folgenden genannten Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Studierendenausweis€                                  | 5 Euro   |
| 2. Gasthörerschein€                                      | 5 Euro   |
| 3. Prüfungszeugnis€                                      | 15 Euro  |
| 4. Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades | 15 Euro. |

(2) Die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren nach dem Hochschulbibliotheksgebührengesetz bleibt unberührt.

#### **§ 2**

##### **Verspätungsgebühren**

Für den mit einer verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung sowie für den mit einem verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahlen verbundenen besonderen Verwaltungsaufwand wird eine Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben.

#### **§ 3**

##### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung der Ausfertigungsgebühren gemäß § 1 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung und der Verspätungsgebühren nach § 2 mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine.

(2) Die Gebühren werden mit Entstehung der Gebührenpflicht fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2003 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 03. Dezember 2003.

Bielefeld, den 15. Dezember 2003

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann



**Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Psychologie vom 15. Dezember 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 31 Nr. 15 S. 184) erlassen:

- 1. Bachelorgrad (§ 3 BPO)**  
Die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft bietet das Fach Psychologie als Nebenfach im Bachelorstudiengang an.
- 2. Weitere Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)**  
- entfällt -
- 3. Studienbeginn (§ 5 BPO)**  
Das Studium des Faches Psychologie kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- 4. Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)**  
Das Nebenfach Psychologie muss mit einem im Rahmen der BPO angebotenen Kernfach kombiniert werden.
- 5. Studium des Faches Psychologie als Kernfach (§§ 6-10 BPO)**  
- entfällt -
- 6. Studium des Faches Psychologie als Nebenfach (§§ 6-10 BPO)**

**6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)**

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
1	Einführung in die Psychologie	9	6	1-2	1	1	
2	Methodische Grundlagen	10	6	1-2	1	1	
3	Fachgebiete der Psychologie	14	10	2-3	2		
Summe:		33	22		4	2	

**6.2 Profile (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)**

Profil „Berufliche Selbstregulation und Kompetenzvermittlung“

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
4	Lebenslanges Lernen und Selbstregulation	12	8	4-5	1	1	Module 1-3
5	Kompetenzvermittlung in Organisationen	9	6	5-6	1	1	Module 1-3
6	Psychologische Gesundheitsförderung, Krankheits- und Belastungsbewältigung	6	4	6		1	Module 1-3
Summe:		27	18		2	3	

**7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, § 10 BPO)**

- (1) Leistungspunkte im Nebenfach Psychologie werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte, ein vorbereiteter

Sitzungsbeitrag, die Bearbeitung von Aufgaben usw. sein.

- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
  - Zweistündige Klausur,
  - Schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten,
  - Seminarmappe im Umfang von ca. 15 Seiten,
  - Referat bzw. andere mündliche Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 8 Seiten oder

- mündliche Einzelleistung von ca. 30 Minuten Dauer. Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

Weitere Formen sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.

(4) Nicht fristgerecht erbrachte Leistungen gelten als nicht erbracht.

#### **8. Inkrafttreten**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses der Abteilung für Psychologie der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Oktober 2003.

Bielefeld, den 15. Dezember 2003

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

**Zweite Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2003**

Az.: -

2201.4 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 1. August 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 31 Nr. 16, S. 200), zuletzt geändert durch Ordnung vom 1. April 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 32 Nr. 6, S. 83) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
"Maßgeblich für die Auswahl der Veranstaltungen sind die §§ 18 Abs. 1 und 7 sowie 20 Abs. 2 bis 8 und die den Prüfungsfächern gemäß Studienordnung zugeordneten Veranstaltungen."
2. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 7 erhält folgende Fassung:  
"Studierende können während des Studiums das gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 5, Abs. 4 Nr. 5, Abs. 5 gewählte Wahlpflichtfach ein Mal wechseln. Ein Wechsel des Wahlpflichtfaches ist jedoch nur möglich, solange das Kreditpunktekonto für das Hauptstudium weniger als 80 Kreditpunkte ausweist."
  - b) Absatz 7 (alt) wird Absatz 8.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 18. Juni 2003.

Bielefeld, den 15. Dezember 2003

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Diplom der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat die Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Diplom der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld vom 17. Januar 1997 bekannt gegeben im GABl. NW. 2 Nr. 2/98 S. 51 und veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 27 Nr. 8 S. 45 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird "§ 80 UG" durch "§ 81 HG" ersetzt.
  2. § 4 erhält folgende Fassung:  
"§ 4 Praxissemester  
(1) Das Studium umfasst im Grundstudium eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens acht Wochen Dauer und im Hauptstudium von mindestens 20 Wochen (Praxissemester). Zu den Praktika werden im Grund- und im Hauptstudium begleitende Lehrveranstaltungen angeboten. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.  
(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungs- und Studienordnung das Verfahren der Ableistung und gibt Richtlinien für Organisationsform und Inhalt der Praktika und deren wissenschaftliche Begleitung."
  3. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
"(2) Sowohl während des Diplom-Vorprüfungsverfahrens als auch während des Diplomprüfungsverfahrens ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit möglich."
  4. § 6 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - a) In Satz 2 wird das Wort "fünf" durch das Wort "sechs" ersetzt.
      - aa) In Satz 3 werden nach den Worten "wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter," die Worte "ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" eingefügt.
  5. § 7 wird wie folgt geändert:
    - a) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:  
"(3) Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung muss im Hauptfach mindestens eine Prüferin bzw. ein Prüfer zur Gruppe der Professorinnen und Professoren gehören. Das gleiche gilt für das Diplomprüfungsverfahren. Darüber hinaus muss hier auch eine Gutachterin bzw. ein Gutachter für die Diplomarbeit dieser Gruppe angehören (§ 22 Abs. 2)."
    - b) Absatz 3 wird Absatz 4.
    - c) Als neuer Absatz 5 wird eingefügt:  
"(5) Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung und auch der Diplomprüfung dürfen jeweils nicht mehr als zwei Prüfungsteile von derselben Prüferin bzw. demselben Prüfer abgenommen werden. Die Tätigkeit als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter bei der Diplomarbeit oder Klausur bleibt dabei unberücksichtigt."
    - d) Absatz 4 wird Absatz 6.
  6. § 8 wird wie folgt geändert:
    - a) In den Absätzen 1, 2 und 9 (alt) wird das Wort "Hochschulrahmengesetzes" durch das Wort "Grundgesetzes" ersetzt.
    - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "wissenschaftlichen" vor dem Wort "Hochschulen" gestrichen.
    - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "als wissenschaftlichen" vor dem Wort "Hochschulen" gestrichen.
    - d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
"Über die Anrechenbarkeit von Praktika und berufspraktischer Tätigkeit informiert die Praktikumsordnung."
    - e) In Absatz 5 erster Halbsatz wird vor dem Wort "Ausbildung" das Wort "vierjährigen" eingefügt.
    - f) Als neuer Absatz 6 wird eingefügt:  
"(6) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden."
    - g) Die Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 7 bis 10.
    - h) In Absatz 7 Satz 1(neu) wird im ersten Halbsatz "§ 66 UG" durch "§ 67 HG" ersetzt und nach dem Wort "Grundstudiums" die Worte "und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung" gestrichen.
- aaa) In Satz 5 werden nach den Worten "wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" die Worte "und der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" eingefügt.
  - b) In Absatz 4 wird als letzter Satz angefügt:  
"Zur Mitwirkung der Vertreterin bzw. des Vertreters aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist § 14 HG zu beachten."

- i) In Absatz 8 Satz 1 (neu) wird "Absätze 1 bis 6" durch "Absätze 1 bis 7" ersetzt.
- j) In Absatz 10 Satz 1 (neu) wird "Absätze 1 bis 6" durch "Absätze 1 bis 7" ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort "Wer" das Wort "sich" eingefügt und nach den Worten "des Vordiploms oder Diploms" die Worte "eine Fachprüfung ablegt" durch die Worte "zu einer Fachprüfung meldet" ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - b) Als Satz 2 wird eingefügt:

"Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen."
    - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
    - bbb) Der letzte Satz "Ein zwingender Grund, am Studium nicht teilzunehmen, ist insbesondere dann anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen." wird gestrichen.
  - c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "zwei" durch das Wort "drei" und nach dem Wort "gesetzlich" werden die Worte "vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war" durch die Worte "oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war." ersetzt.
  - d) Als neuer Absatz 5 wird eingefügt:

"(5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern."
  - e) Absätze 5 bis 6 werden die Absätze 6 bis 7.
  - f) In Absatz 6 (neu) wird die Ziffer "4" durch die Ziffer "5" ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 2 wird "§ 70 Abs. 2 UG" durch "§ 71 Abs. 2 HG" ersetzt.
    - aaa) In Nr. 4 wird das Wort "Studienordnung" durch das Wort "Praktikumsordnung" ersetzt.
  - b) In Absatz 6 wird "Abs. 6" durch "Abs. 7" ersetzt.
9. In § 12 Abs. 2 Buchst. c) wird das Wort "wissenschaftliche" vor dem Wort "Hochschule" gestrichen.
10. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Bei der Definition der Noten wird bei "2 = gut" das Wort "hervorragende" gestrichen.
  - aa) Als letzter Satz wird angefügt:

"Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierteren Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen."
11. In § 18 wird als Absatz 5 angefügt:

"(5) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz 4 ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Pädagogik versehen."
12. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In Nr. 1 wird "Abs. 6" durch "Abs. 7" ersetzt.
    - aa) In Nr. 3 wird im 1. Spiegelstrich nach dem Wort "Erziehungswissenschaft," der Halbsatz "davon einer aus dem Problemfeld Grundlegende Theorien von Bildung, Erziehung und Sozialisation" angefügt.
    - aaa) Als letzter Satz wird angefügt:

"Bis zum Ende des Semesters, in dem die schriftliche Vordiplom-Hausarbeit erfolgreich absolviert ist, kann nur ein Leistungsnachweis für das Hauptstudium erworben werden."
  - b) In Absatz 3 wird "§ 70 Abs. 2 UG" durch "§ 71 Abs. 2 HG" ersetzt.
13. In § 21 Abs. 4 wird als letzter Satz angefügt:

"Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit müssen spätestens zwei Wochen vor Ablauf der gesetzten Bearbeitungsfrist gestellt werden."
14. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Sätze 3 bis 6 entfallen.
    - aa) Als letzter Satz wird angefügt:

"Mindestens eine der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter muss zur Gruppe der Professorinnen und Professoren gehören."
  - b) Als Absatz 3 wird eingefügt:

"(3) Bei Divergenz von einer ganzen Note beraten die Gutachtenden über die vorzuschlagende Note und teilen das Ergebnis ihrer Beratung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit. Bleibt die Divergenz von einer ganzen Note bestehen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Divergenz von zwei oder mehr ganzen Noten hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein weiteres Gutachten hinzuzuziehen. Aufgrund der vorliegenden Gutachten entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig über die Bewertung der Arbeit."
  - c) Absatz 3 wird Absatz 4.
15. § 23 erhält folgende Fassung:

"§ 23 Klausurarbeiten

  - (1) Die Klausurarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
  - (2) Die Klausurarbeit sollte aus einem Seminar erwachsen. Die Bearbeitungsdauer beträgt

maximal vier Stunden. Es werden jeweils drei Themen zur Wahl gestellt.

- (3) Die Klausurarbeit wird von zwei gemäß § 7 Prüfungsberechtigten bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Die Bewertung der Klausurarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen."

16. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
"(1) Nach jeder abgeschlossenen Teilprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt."

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 19 Abs. 1 letzter Satz am 1. April 2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld vom 17. November 2002.

Bielefeld, den 15. Dezember 2003

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

**Praktikumsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat die Fakultät für Pädagogik die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Gemäß § 4 Abs. 1 sowie § 11 Abs. 2 Ziffer 4 der Diplomprüfungsordnung der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld für den Studiengang Erziehungswissenschaft vom 17. Januar 1997 (GABl. NW. II Nr. 2/98 S. 51) in der jeweils geltenden Fassung sind die Studierenden verpflichtet, im Grund- und im Hauptstudium Praktika abzuleisten.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungs- und Studienordnung das Verfahren der Ab-leistung und gibt Richtlinien für Organisationsform und Inhalte der Praktika und deren wissenschaftliche Begleitung.

**§ 2  
Zielbestimmung und inhaltliche Gestaltung der Praktika**

- (1) Die Praktika dienen
- dem Kennenlernen von Struktur, Funktion und Arbeitsweise von Institutionen und Organisationen,
  - der Anwendung von Kenntnissen aus dem Studium in der Praxis,
  - der Entwicklung angemessener Handlungsweisen in pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern sowie
  - der beruflichen Orientierung.

(2) Die Praktika sollen exemplarisch in die Erfahrungs- und Handlungsfelder einführen, die im Hinblick auf angestrebte Berufsqualifikationen relevant sind. Zweck der Praktika ist die fundierte Einblicknahme in Aufgaben und Arbeitsweisen in einem pädagogisch relevanten Arbeitsfeld.

(3) Im Praktikum des Grundstudiums sollen die Studierenden in der Regel pädagogische Prozesse begleiten oder eigenständig umsetzen, um Praxisabläufe zu erfahren und die eigene Handlungsfähigkeit zu erproben.

(4) Im Praktikum des Hauptstudiums sollen die Studierenden eigenständig Tätigkeiten ausüben, die einen Bezug zu relevanten pädagogischen Handlungsfeldern haben, in einem institutionellen Rahmen

angesiedelt und unter erziehungswissenschaftlicher Perspektive reflektierbar sind.

(5) Praktika in Projektform sollen eine besonders intensive Integration von Theorie und Praxis gewährleisten, da neben den praktischen Tätigkeiten im Berufsfeld bzw. mit dem forschungsorientierten Zugang zu dem Handlungsfeld zugleich eine theoretische Reflexion und erziehungswissenschaftliche Analyse der Praxis in der Projektgruppe stattfindet. Praxisprobleme werden in Kooperation mit Lehrenden der Fakultät und gegebenenfalls Praxisvertreterinnen oder -vertretern mit wissenschaftlichen Methoden analysiert, um z.B. Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln und konkret zu erproben.

**§ 3  
Organisationsform der Praktika**

- (1) Praktika umfassen
- den praktischen Einsatz,
  - den Besuch einer Begleitveranstaltung (Berufspraktische Studien) und
  - das Erstellen eines Praktikumsberichtes.

(2) Das Praktikum im Grundstudium wird in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit als Blockpraktikum im Umfang von acht Wochen Vollzeitarbeit (300 Stunden) abgeleistet. Das Integrierte Praxissemester im Hauptstudium umfasst eine praktische Tätigkeit von 20 Wochen Vollzeitarbeit (750 Stunden). Die Praktika können bei geringerer Wochenarbeitszeit auch studienbegleitend absolviert werden.

(3) Das Praktikum muss vor Antritt schriftlich bei der Arbeitsstelle Praktikum Pädagogik (APP) gemäß § 9 angemeldet werden und zwar entweder direkt oder im Rahmen der Berufspraktischen Studien.

(4) Praktika im Grund- und Hauptstudium sollen in der Regel in nur jeweils einer Einrichtung absolviert werden. Das Praktikum im Hauptstudium soll in einer anderen Einrichtung absolviert werden als im Grundstudium. Über Ausnahmefälle entscheidet die APP.

(5) Praktika können in Projektform absolviert werden. Projektpraktika werden von Lehrenden der Fakultät in Kooperation mit Praxiseinrichtungen durchgeführt und angeleitet und erstrecken sich in der Regel über einen Zeitraum von zwei Semestern. Projektpraktika integrieren die Berufspraktischen Studien.

(6) Die Nachweise für den erfolgreichen Abschluss der Praktika im Grund- und Hauptstudium sind Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung. Der erfolgreiche Abschluss des Praktikums wird von der APP bescheinigt, wenn die Studierenden den Nachweis der Praxiseinrichtung über die geleistete Arbeitszeit und den von der oder dem jeweiligen Lehrenden der Berufspraktischen Studien akzeptierten Praktikumsbericht, bei Projektpraktika den von der oder dem Lehrenden akzeptierten Projektbericht, vorlegen.

#### **§ 4 Rechtsverhältnis**

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungsverhältnis zwischen Studierenden und Einrichtungen gemäß § 5. Die Art der Beschäftigung muss den Zielen des Praktikums im Sinne des § 2 und den Anforderungen der Praktikumeinrichtung entsprechen. Das Praktikantenverhältnis soll, außer bei Projektpraktika, durch einen schriftlichen Praktikumsvertrag begründet werden.

(2) Im Praktikumsvertrag werden die Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und der Einrichtung festgelegt. Hausordnung und Verhaltensvorschriften der Einrichtung gelten für die Praktikantinnen und Praktikanten uneingeschränkt.

(3) Mit einem Praktikum ist kein Anspruch auf eine Vergütung verbunden.

#### **§ 5 Eignung der Praktikumeinrichtung**

(1) Die Entscheidung über die Anerkennung eines Praktikumsplatzes liegt bei der APP. Bei Konflikten ist von den Studierenden ein schriftlicher Antrag an die APP zu richten, über den gegebenenfalls gemeinsam mit der oder dem betreuenden Lehrenden der Begleitveranstaltung entschieden wird. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Diplom-Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden. Der Diplom-Prüfungsausschuss erlässt den Widerspruchsbescheid.

(2) In der Praktikumeinrichtung soll eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner für die Praktikantin oder den Praktikanten vorhanden sein.

#### **§ 6 Anrechenbarkeit von Praktika oder berufspraktischer Tätigkeit**

(1) An anderen Hochschulen im Rahmen des Studiums der Erziehungswissenschaft erworbene Praktikumsnachweise werden von der APP als Studienleistungen anerkannt, sofern nachgewiesen wird, dass sie von den Anforderungen und vom Umfang her dieser Ordnung entsprechen.

(2) Studienbegleitend ausgeübte berufliche Tätigkeiten in pädagogischen Handlungsfeldern können auf die Praktikumszeiten angerechnet werden. Die Anrechenbarkeit wird durch die APP geprüft und bestätigt. Die Anerkennung als Praktikum setzt u. a. die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung „Berufspraktische Studien“ und die Erstellung einer dem Praktikumsbericht entsprechenden Hausarbeit gemäß der jeweils geltenden Studienordnung voraus.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen können Studierende

- vom Ableisten eines Praktikums,

- vom Besuch der Berufspraktischen Studien und
- vom Erstellen eines Praktikumsberichtes befreit werden, wenn sie im Rahmen einer vorherigen pädagogischen Ausbildung oder Berufstätigkeit eine den jeweiligen Anforderungen bzw. dem Umfang entsprechende Tätigkeit bzw. Leistung erbracht haben. Die Entscheidung liegt bei der APP.

#### **§ 7 Praktikumsbetreuung**

(1) Die Betreuung der Studierenden während der Vorbereitung, Ableistung und Auswertung ihres Praktikums sowie der Erstellung des Praktikumsberichts wird von der oder dem Lehrenden der zugehörigen Begleitveranstaltung „Berufspraktische Studien“ übernommen.

(2) Gemäß der Studienordnung der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung werden im Grund- und im Hauptstudium in jedem Semester begleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 2 SWS zu den Praktika angeboten. Sie können über zwei Semester konzipiert werden. Berufspraktische Studien dienen der Vorbereitung und Begleitung der Praktika sowie der erziehungswissenschaftlichen Reflexion des Theorie-Praxis-Verhältnisses. Die Seminare sollen vor Beginn der Praktika oder aber praktikumsbegleitend besucht werden. Berufspraktische Studien im Hauptstudium sollen den Berufsfeldern der jeweiligen Studieneinrichtungen bzw. Wahlpflichtfächer entsprechen.

#### **§ 8 Abschluss des Praktikums, Praktikumsbericht**

(1) Die Praktika im Grund- und im Hauptstudium werden jeweils mit einem Praktikumsbericht bzw. Projektbericht abgeschlossen. Dem Praktikumsbericht wird eine Bescheinigung der Praktikumeinrichtung über das abgeleistete Praktikum beigelegt.

(2) Der Praktikums- bzw. Projektbericht ist ein eigenständig verfasster Bericht, der eine theoriegeleitete Reflexion der Erfahrungen im Praxisfeld bzw. im Rahmen des Projektes darstellt. Der Bericht muss wissenschaftlichen Standards genügen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Praktika einschließlich der Begleitveranstaltungen im Grund- und im Hauptstudium wird jeweils von der oder dem betreuenden Lehrenden und der oder dem Praktikumsbeauftragten bescheinigt (Formblatt).

#### **§ 9 Die Arbeitsstelle Praktikum Pädagogik und die oder der Praktikumsbeauftragte**

(1) Die APP ist eine Einrichtung der Fakultät für Pädagogik. Sie untersteht der Dekanin oder dem Dekan

oder, wenn vorhanden, der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan und wird geleitet von der oder dem Praktikumsbeauftragten. Die APP ist die zentrale Ko-ordinationsstelle für Studierende zur Vermittlung von Praktika.

(2) Gemäß § 12 Abs. 4 der Studienordnung hat sie die Aufgabe, durch Vereinbarungen mit der Praxis für die Sicherstellung einer ausreichenden Zahl an Praktikumsplätzen zu sorgen, in Zusammenarbeit aller Beteiligten neue Tätigkeitsfelder zu erschließen und neue Organisationsformen für die wissenschaftliche Begleitung der Praxiskontakte zu erproben.

(3) Die oder der Praktikumsbeauftragte wird bestellt von der Dekanin oder dem Dekan. Sie oder er fällt die relevanten praktikumsbezogenen Entscheidungen.

(4) Die APP dokumentiert die Entscheidungen der oder des Praktikumsbeauftragten.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld vom 7. Mai 2003.

Bielefeld, den 15. Dezember 2003

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

**Praktikumsordnung für den Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Science in Health Communication (BHC) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36) hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Inhalte und Ziele des Praktikums
- § 2 Geltungsbereich und Rechtsverhältnis
- § 3 Inhalt der Praktikumsstätigkeiten
- § 4 Dauer und Zeitpunkt des Praktikums
- § 5 Praktikumsbetreuung
- § 6 Praktikumsbescheinigung
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1**

**Inhalte und Ziele des Praktikums**

Der Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Science in Health Communication (BHC) stellt einen ersten beruflichen Abschluss dar, der sowohl für eine weiterführende akademische Ausbildung, die die empirische Forschungstätigkeit in besonderem Maße berücksichtigt, wie für eine berufspraktische Tätigkeit qualifizieren soll. Vor diesem Hintergrund nimmt die praktische Ausbildung einen hohen Stellenwert ein. Mit dem Praktikum sollen die Studierenden die Möglichkeit erhalten, das gesundheitswissenschaftliche Studium durch berufspraktische Erfahrungen zu ergänzen und zu vertiefen. Hierdurch soll der spätere Übergang in den Beruf vorbereitet und erleichtert werden. Mit dem Praktikum sollen insgesamt folgende Ziele erreicht werden:

- Die Studierenden sollen einen realistischen Einblick in berufliche Tätigkeitsfelder gewinnen.
- Den Studierenden soll die berufliche Orientierung ermöglicht und erleichtert werden.
- Die Studierenden sollen die im Studium erworbenen Qualifikationen und Kenntnisse im Praxisfeld anwenden.
- Die Studierenden sollen zusätzliche berufsorientierte Qualifikationen und Kenntnisse erwerben und dadurch ihr universitär erworbenes Wissen ergänzen.
- Die Studierenden sollen eigenständige Projektarbeit und Teamarbeit erproben.

**§ 2**

**Geltungsbereich und Rechtsverhältnis**

(1) Die Ordnung gilt für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs. Sie regelt Inhalte, Dauer und Zeitpunkt, Praktikumsnachweis und -betreuung des ge-

mäß § 13 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Praktikums.

(2) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungsverhältnis zwischen einer oder einem Studierenden und einer Einrichtung gemäß § 3 dieser Ordnung. Die Art der Beschäftigung muss dem Ziel des Praktikums (§ 1) und den Anforderungen an die Praktikumeinrichtung entsprechen. Das Praktikum soll durch einen schriftlichen Praktikumsvertrag begründet werden.

(3) Im Praktikumsvertrag werden die Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und der Einrichtung festgelegt. Die Betriebsordnung bzw. die Ordnung der jeweiligen Einrichtung gilt für die Praktikantin oder den Praktikanten uneingeschränkt.

**§ 3**

**Inhalt der Praktikumsstätigkeiten**

(1) In der Regel werden die Inhalte des Praktikums zwischen der Praktikumsbetreuung (siehe § 5) und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten festgelegt. In Anbetracht der Bandbreite möglicher beruflicher Tätigkeitsfelder wird auf generelle Vorgaben verzichtet. Für Gesundheitskommunikatorinnen und Gesundheitskommunikatoren ergeben sich Praktikumsmöglichkeiten insbesondere in folgenden beruflichen Tätigkeitsfeldern:

- Aus- und Fortbildungseinrichtungen,
- Beratungsstellen, (Health-) Consulting-Firmen und -Agenturen,
- Gesundheitspolitische Einrichtungen, Administrationen auf kommunaler, Länder- und Bundesebene,
- Forschungseinrichtungen in öffentlicher und privater Trägerschaft,
- Grafik- und Designfirmen,
- Internetagenturen,
- Krankenhäuser, Praxen, Praxisverbände und andere kurative Einrichtungen,
- Krankenkassen und andere Versicherungsträger,
- Patientenberatungsstellen in öffentlicher und privater Trägerschaft,
- Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen bzw. -dienste,
- Rundfunk, Fernsehen, Film, schreibende Presse.

(2) Praktika in anderen Bereichen sind möglich. Unter Umständen können auch Erwerbsarbeit oder ehrenamtliche Tätigkeiten, soweit sie der Praktikumsordnung entsprechen, als Praktikum anerkannt werden. Die Sinnhaftigkeit des Praktikums gemäß § 1 dieser Praktikumsordnung muss im Einzelfall der oder dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät vor Antritt des Praktikums nachgewiesen werden.

**§ 4**

**Dauer und Zeitpunkt des Praktikums**

(1) Das Praktikum, das aus zwei von einander unabhängigen Teilen besteht, ist im Regelfall während der vorlesungsfreien Zeit nach dem 4. und nach dem 5. Semester zu absolvieren. Ausnahmen, insbesondere für Studienanfängerinnen und Studienanfänger in einem höheren Fachsemester, können durch die Praktikumsbeauftragte bzw. den Praktikumsbeauftragten zugelassen werden.

(2) Jeder Teil des Praktikums muss in seinem Umfang einer Dauer von acht Wochen Vollzeittätigkeit entsprechen. In Ausnahmefällen, über die der oder die Praktikumsbeauftragte zu entscheiden hat, kann das Praktikum auf eine entsprechende Teilzeittätigkeit und/oder auf Einzelabschnitte von je mindestens vier Wochen verteilt werden.

(3) Eine nachweisbar abgeschlossene Berufsausbildung in einem studienrelevanten Bereich und eine mindestens zwei mal acht Wochen umfassende Berufspraxis kann als Äquivalent für das Berufspraktikum anerkannt werden, wenn ein Tätigkeitsbericht und eine Bescheinigung, die der in § 6 dieser Ordnung beschriebenen Praktikumsbescheinigung entspricht, vorgelegt werden. In Konfliktfällen entscheidet der Ausschuss für Lehre und studentische Angelegenheiten der Fakultät für Gesundheitswissenschaften.

(4) Das Praktikum muss spätestens bis zur Anmeldung für die Abschlussprüfung anerkannt worden sein.

#### **§ 5 Praktikumsbetreuung**

(1) Für die Gestaltung des Praktikums soll auf die individuelle Betreuung durch Lehrende zurück gegriffen werden.

(2) Die Vorbereitung des Praktikums beginnt in einer Veranstaltung am Ende des 3. Semesters, in der Ziel, Stellenwert und Ablauf der praktischen Ausbildung erläutert und mögliche berufliche Tätigkeitsfelder vorgestellt werden.

(3) Die Praktikumsbetreuung findet durch eine Mentorin oder einen Mentor statt, die oder der aus dem Kreis der Lehrenden der Fakultät auszusuchen ist. Zur Betreuung durch die Mentorin oder den Mentor gehören insbesondere die Besprechung der Aufgaben, die in der Praktikumeinrichtung nach Abstimmung mit dieser abzuwickeln sind, die Klärung anwendungswissenschaftlicher Fragestellungen, die sich in Verbindung mit der Praktikumsstätigkeit ergeben und die Durchführung eines abschließenden Gesprächs, welches der Evaluation des Praktikums dienen soll.

(4) Das Ersuchen um fachlich angemessene Betreuung soll von den Studierenden ausgehen und möglichst frühzeitig, d. h. in der Regel noch vor dem Abschluss eines Praktikumsvertrages, erfolgen. Dabei sollte Sorge für eine möglichst gleichmäßige

Verteilung der Betreuungsleistungen unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fakultät getragen werden. Das Betreuungsverhältnis, das mindestens zwei Kontakte pro Praktikumeinheit umfassen sollte, beginnt, wenn sich Mentorinnen bzw. Mentoren und Studierende auf Art und Umfang der Betreuung verständigt haben.

(5) Die oder der Praktikumsbeauftragte hat die Aufgabe, Praktikumsplätze anzuwerben, diese den Studierenden des Bachelor-Studiengangs in Form einer elektronischen Praktikumsbörse zur Verfügung zu stellen, das in § 5 Abs. 2 beschriebene Einführungsangebot zu koordinieren, bei Konflikten zwischen den Praktikumeinrichtungen und Studierenden oder zwischen Studierenden und Mentorinnen oder Mentoren der Fakultät zu vermitteln sowie die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten der Fakultät nach Bedarf über den Stand der Praktikumsaktivitäten zu unterrichten.

#### **§ 6 Praktikumsbescheinigung**

Dem Prüfungsamt ist zum Nachweis beider Praktikumssteile eine Bescheinigung der beschäftigenden Einrichtungen vorzulegen, in welcher der Zeitpunkt des Praktikums, die Dauer und die Art der ausgeübten Tätigkeiten aufgeführt werden.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 24. Juli 2003.

Bielefeld, den 15. Dezember 2003

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

**Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2003**

- 2141.2 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Promotionsordnung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft vom 7. August 1998 (ABl. NRW. II S. 936), geändert durch Ordnung vom 15. März 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 31 Nr. 5 S. 69), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

**„§ 15  
Promotionsverfahren im Zusammenwirken  
mit einer ausländischen Partneruniversität  
oder Partnerfakultät**

(1) Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auch im Zusammenwirken mit einer Partneruniversität oder -fakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der Partneruniversität oder -fakultät mit.

(2) Die Durchführung des Promotionsverfahrens gemäß Absatz 1 setzt ein schriftliches Abkommen mit einer Partnerinstitution voraus, in dem beide Seiten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

(3) Für das Promotionsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Regelungen der §§ 1 bis 13 soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 gelten die im Abkommen nach Absatz 2 enthaltenen Regeln.

(4) § 4 gilt mit der Maßgabe, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen Abschluss nachweisen muss, der zur Promotion an beiden Partnerinstitutionen berechtigt.

(5) § 5 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

- a) eine Erklärung der Partnerinstitution darüber, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird,
- b) eine Erklärung eines Mitglieds der Partnerinstitution darüber, dass sie oder er bereit ist, die Dissertation zu begutachten,
- c) der Nachweis über das Studium an der Partnerinstitution gemäß Absatz 8.

(6) Die Dissertation ist in deutscher oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen.

(7) Betreuerin oder Betreuer der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft und der Partnerinstitution. Die Erklärungen nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 sollen mit der Anmeldung des Dissertationsvorhabens dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

(8) Während der Bearbeitung muss die Bewerberin oder der Bewerber mindestens ein Semester als ordentliche Studentin oder ordentlicher Student bzw. als Promovendin oder Promovend an der Partnerinstitution eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partnerinstitution bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.

(9) Die Dissertation wird von jeweils einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät und einer oder einem von der Partnerinstitution bestimmte Referentin oder bestimmten Referenten begutachtet. Der Promotionsausschuss bestimmt als Gutachterin oder Gutachter der Dissertation in der Regel die Betreuerinnen oder Betreuer. Für die Sprache der Gutachten gilt Absatz 6 Satz 1 entsprechend.

(10) Der Prüfungsausschuss besteht nach Maßgabe des Partnerschaftsabkommens in der Regel aus vier Prüferinnen oder Prüfern. Zwei sollen Prüfungsberechtigte der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld und zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partnerinstitution sein. Jede Fakultät muss zumindest mit einer Prüferin oder einem Prüfer vertreten sein.

(11) Für die Sprache der Disputation gilt Absatz 6 Satz 1 entsprechend. Im Falle der Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 richten sich Form und Dauer der mündlichen Prüfung nach den im Partnerschaftsabkommen enthaltenen Regeln.

(12) Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 11 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass eine zweisprachige Urkunde verliehen wird. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. Die Partnerinstitution fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus. In der Urkunde wird auf das grenzüberschreitende Promotionsverfahren hingewiesen. In einem Begleitschreiben wird die Kandidatin oder der Kandidat darauf hingewiesen, dass der Titel nur entweder in der deutschen Fassung oder in

der Fassung des Landes, in dem sich der Sitz der Partnerinstitution befindet, verwendet werden darf.“

2. Aus den §§ 15 und 16 (alt) werden die §§ 16 und 17 (neu).

#### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 29. Oktober und 19. November 2003.

Bielefeld, den 15. Dezember 2003

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

## **Promotionsordnung der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2003**

**Az.: - 2121.2 -**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld die folgende Promotionsordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Doktorgrad und Ziel der Promotion
- § 2 Promotionsstudiengang
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Anmeldung und Betreuung des Dissertationsvorhabens
- § 5 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 6 Dauer der Promotion
- § 7 Dissertation
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Disputation
- § 11 Beurteilung der Disputation
- § 12 Gesamtbewertung
- § 13 Widerspruch
- § 14 Vollzug der Promotion
- § 15 Entzug, Aberkennung
- § 16 Ehrenpromotion
- § 17 Promotionsverfahren in Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät
- § 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung

### **§ 1**

#### **Doktorgrad und Ziel der Promotion**

(1) Die Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) nach Maßgabe dieser Promotionsordnung.

(2) Durch die Promotion soll eine über das allgemeine Studienziel des § 81 HG hinausgehende Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten im Fach Chemie nachgewiesen werden. Die Promotion besteht aus einer wissenschaftlich beachtlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

### **§ 2**

#### **Promotionsstudiengang**

(1) Die Fakultät für Chemie bietet für alle Kandidatinnen und Kandidaten am Promotionsverfahren

einen Promotionsstudiengang an. Der Promotionsstudiengang soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um wissenschaftliche Probleme aus den Arbeitsbereichen der Chemie und Biochemie selbständig und mit abgesicherten Methoden zu bearbeiten und darüber hinaus auf eine qualifizierte wissenschaftliche Tätigkeit vorbereiten.

(2) Die Teilnahme am Promotionsstudiengang und der Nachweis der Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen sind in der Regel Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 8. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann von der Teilnahme am Promotionsstudiengang befreit werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn berufliche Gründe nachweislich eine Teilnahme nicht ermöglichen, wesentliche Teile der Dissertation bereits in anderen Zusammenhängen angefertigt worden sind, bei Auslandsaufenthalten oder bei Vorliegen sozialer Härtefälle. Der Antrag ist zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss. Das Nähere regelt die Studienordnung für den internationalen Promotionsstudiengang Chemie und Biochemie der Universität Bielefeld.

(3) Im Promotionsstudiengang sind 30 Leistungspunkte zu erwerben.

### **§ 3**

#### **Promotionsausschuss**

(1) Der Promotionsausschuss wird von der Fakultätskonferenz eingesetzt. Er setzt sich aus vier Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, zwei Studierenden und einer weiteren Mitarbeiterin oder einem weiteren Mitarbeiter zusammen. Studentische Vertreterinnen und Vertreter und weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind in Prüfungsangelegenheiten nicht stimmberechtigt. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden von der Fakultätskonferenz gewählt. Vorsitzende bzw. Vorsitzender und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter müssen Professorinnen bzw. Professoren sein. Der Promotionsausschuss tritt während der Vorlesungszeit regelmäßig zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren und mindestens ein Mitglied aus einer anderen Statusgruppe. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

1.

2. (2) Zu den Aufgaben des Promotionsausschusses gehören:

1. die Entscheidung über die Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Promotion bzw. zum Promotionsstudiengang und die Eröffnung des Verfahrens (§§ 5,8);

2. die Leitung des Promotionsverfahrens nach Annahme der Dissertation (§ 8);

3. die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter und der Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 9).
- 3.
4. (3) Die Bewertung der Promotionsleistungen soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein.

#### § 4

##### **Anmeldung und Betreuung des Dissertationsvorhabens**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat führt die Dissertation in der Regel unter der Betreuung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Fakultät durch. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer betreut das Promotionsvorhaben über den gesamten Zeitraum der Promotion. Für den Fall, dass eine Arbeit durch die zuständige Betreuerin oder den zuständigen Betreuer aufgrund von Krankheit, Weggang o.ä. nicht zu Ende betreut werden kann, gewährleistet der Promotionsausschuss in Abstimmung mit der Kandidatin oder dem Kandidaten die Weiterbetreuung der Arbeit durch eine andere Hochschullehrerin oder einen anderen Hochschullehrer der Fakultät für Chemie.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat gibt dem Promotionsausschuss binnen eines Monats von dem Beginn der Arbeit an einer Dissertation Kenntnis. Begründete Ausnahmen von der Meldepflicht können durch den Promotionsausschuss genehmigt werden.

(3) Eine Betreuerin oder ein Betreuer, die oder der aus der Universität ausscheidet, jedoch Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bleibt, kann bis zu drei Jahre die Betreuung fortführen und auch als erste Gutachterin oder als erster Gutachter bestellt werden. Die Dekanin oder der Dekan kann bei Vorliegen wichtiger Gründe diese Frist verlängern.

(4) Bei interdisziplinären Dissertationen, deren Thema auch aus dem Bereich einer anderen Fakultät der Universität Bielefeld stammt, kann die zweite Fakultät vom Promotionsausschuss der Fakultät für Chemie zur Mitwirkung bei der Promotion aufgefordert werden. Näheres regelt § 9 Abs.3. Die Fakultät für Chemie ist zuständig für die Promotion und erteilt den vorgesehenen Grad nach § 1, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt sind.

#### § 5

##### **Zulassung zum Promotionsverfahren**

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
  - a) einen Diplomabschluss nach einem Universitätsstudium in Chemie oder Biochemie mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 8 Semestern oder
  - b) das Erste Staatsexamen für Sekundarstufe II in Chemie nach einem Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 8 Semestern oder

- c) den Abschluss eines Masterstudiums in Chemie oder Biochemie im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG oder
- d) den Abschluss eines Ergänzungsstudienganges im Sinne des § 88 Abs. 2 HG vorweist.-

(2) Zum Promotionsverfahren wird unter Auflagen zugelassen, wer

- a) einen mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bewerteten Abschluss nach einem Hochschulstudium aus dem Bereich der Chemie oder Biochemie mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 6 Semestern oder
- b) einen Abschluss nach einem sonstigen naturwissenschaftlichen oder mathematischen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 8 Semestern nachweist.

Die Auflagen bestehen in der Regel aus zweisemestrigen, auf die Promotion vorbereitenden Studien in den Promotionsfächern.

(3) Im Rahmen der auf die Promotion vorbereitenden Studien sind in der Regel Studien- und Prüfungsleistungen in mindestens zwei und höchstens vier der folgenden Fächer nachzuweisen: Anorganische Chemie, Biochemie, Didaktik der Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Theoretische Chemie. Art und Umfang werden vom Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer und der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Berücksichtigung des in der Dissertation vertretenen Promotionsfaches festgelegt.

(4) Gleichwertige im Ausland erworbene Abschlüsse berechtigen ebenfalls zur Promotion. Über den Antrag auf Anerkennung gleichwertiger ausländischer Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss spätestens sechs Monate nach Antragstellung. Für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Im Übrigen soll bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden. Ist die Gleichwertigkeit nicht gegeben, kommt eine Zulassung gem. Absatz 2 und 3 in Betracht.

#### § 6

##### **Dauer der Promotion**

Die Dauer der Promotion beträgt in der Regel nicht mehr als drei Jahre. Überschreitungen dieser Frist in begründeten Fällen werden dem Promotionsausschuss durch die Betreuerin oder den Betreuer zur Kenntnis gebracht und schriftlich erläutert.

#### § 7

##### **Dissertation**

(1) Die Dissertation ist eine in angemessener Darstellung abgefasste, wissenschaftlich beachtliche schriftliche Arbeit. Sie muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse hervorbringen und ferner aus einem Teilgebiet der Chemie stammen, das in der Fakultät durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertreten ist. Die Dissertation muss von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbständig verfasst sein. Die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit sind in englischer Sprache zusammenzufassen. Diese Zusammenfassung im Umfang von nicht mehr als fünf Seiten gilt als Bestandteil der Dissertation. Die Dissertation kann mit Billigung des Promotionsausschusses auch in anderen Sprachen als deutsch abgefasst sein. Ein entsprechender Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung gem. § 5 zu stellen.

(2) Beiträge zu einer Gruppenarbeit können dann als Dissertation akzeptiert werden, wenn die umfassende Thematik sich der Bearbeitung durch eine Einzelne oder einen Einzelnen entzieht und die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sind und den Anforderungen an eine Einzelarbeit entsprechen. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen die individuelle Urheberschaft für bestimmte Teile oder Abschnitte der Arbeit erklären. Sie fügen einen gemeinsamen Bericht über den Verlauf der Zusammenarbeit bei.

(3) Auf Antrag kann eine Dissertation in kumulativer Form mit dem wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit eingereicht werden. Als schriftliche Promotionsleistung werden in diesem Fall durch referierte wissenschaftliche Journale zur Veröffentlichung angenommene wissenschaftliche Abhandlungen einer kohärenten Thematik vorgelegt. Die Publikationen müssen aus dem Zeitraum nach der Anmeldung zur Promotion stammen. Im Falle von mehreren Abhandlungen oder Ko-Autorenschaften ist eine von der Kandidatin oder dem Kandidaten erstellte ausführliche Zusammenfassung beizufügen, die die Zusammenhänge und eigenen Leistungen herausstellt. Der Promotionsausschuss entscheidet vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens, ob die vorgelegten Publikationen der Kandidatin oder des Kandidaten die Kriterien einer kumulativen Dissertation erfüllen.

(4) Die in Anspruch genommenen Hilfen und Beiträge Dritter sind anzugeben. Erforderliche Literatur- und Quellenhinweise sind in einem ausführlichen Schriftenverzeichnis zusammenzufassen; die Dissertation muss druckreif eingereicht werden.

(5) Arbeiten aus früher bestandenen Prüfungen dürfen nicht als Dissertation eingereicht werden. Dies gilt insbesondere für die Diplom- bzw. Staatsexamensarbeit oder Teile daraus.

## § 8

### Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch Beschluss des Promotionsausschusses eröffnet. Der Antrag ist

schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Dissertation in drei Exemplaren,
2. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache. Dieser soll lückenlos Auskunft über den bisherigen wissenschaftlichen Entwicklungsgang der Kandidatin oder des Kandidaten geben,
3. der Nachweis über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 5, einschließlich der ggf. zur Auflage gemachten Studien und Prüfungsleistungen,
4. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten zu den folgenden Punkten:
  - a) wo und unter wessen Betreuung die Dissertation ausgearbeitet wurde und dass keine anderen als die in der Dissertation angegebenen Hilfen benutzt wurden,
  - b) welche Hochschullehrerin oder welcher Hochschullehrer als erste Gutachterin oder erster Gutachter vorgeschlagen wird, falls die Arbeit nicht unter Betreuung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Fakultät durchgeführt wurde (§ 9 Abs. 2),
  - c) dass sie oder er die eingereichte Arbeit selbständig verfasst hat, bzw. - im Falle des § 7 Abs. 2 - dass nur die namentlich genannten Personen an der Arbeit mitgewirkt haben. Diese Angaben sind von den Ko-Autorinnen oder Ko-Autoren schriftlich zu bestätigen,
  - d) dass die Dissertation in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung noch nicht einer anderen Fakultät oder Hochschule vorgelegen hat. Im Falle früherer Promotionsanträge sind Zeitpunkt, Fakultät bzw. Abteilung und Themen aller früheren Arbeiten anzugeben,
5. ggf. der Nachweis über die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Promotionsstudiengangs.

(3) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Promotionsausschuss hat der Kandidatin oder dem Kandidaten die Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen. Liegen noch nicht alle Voraussetzungen gemäß Absatz 2 vor, kann der Promotionsausschuss eine Frist zur Vervollständigung des Antrages setzen. Sind die Voraussetzungen nach Ablauf der Frist oder auch sonst nicht gegeben, lehnt der Promotionsausschuss den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ab. Die Ablehnung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten binnen einer Woche nach der Entscheidung schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe mit einer Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

(4) Die Zurücknahme eines Antrags auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist dem Promotionsausschuss gegenüber schriftlich zu erklären. Sie ist nur bis zum

Vorliegen des ersten Gutachtens zulässig. In anderen Fällen des Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden.

5.

6. (5) Im Promotionsverfahren werden die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit auf Antrag berücksichtigt.

7.

### **§ 9 Prüfungsausschuss**

(1) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt der Promotionsausschuss einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Dekanin als Vorsitzende oder dem Dekan als Vorsitzenden, zwei Gutachterinnen oder Gutachtern und einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät. Werden nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 und 9 weitere Gutachterinnen oder Gutachter hinzugezogen, so sind diese ebenfalls Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Dekanin oder der Dekan kann den Vorsitz an eine andere Professorin oder einen anderen Professor der Fakultät delegieren, jedoch nicht an eine Gutachterin oder einen Gutachter. Sie oder er muss den Vorsitz delegieren, wenn sie oder er selbst Gutachterin oder Gutachter ist.

(2) Erste Gutachterin oder erster Gutachter ist die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Mindestens eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss hauptamtlich Professorin oder Professor der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld sein.

(3) Wird gemäß § 4 Abs. 4 eine weitere Fakultät der Universität Bielefeld vom Promotionsausschuss der Fakultät für Chemie zur Mitwirkung bei der Promotion aufgefordert, so muss eine Gutachterin oder ein Gutachter hauptamtlich Professorin oder Professor der mitwirkenden Fakultät sein.

(4) Wurde die Arbeit nicht unter der Betreuung oder Beaufsichtigung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Fakultät für Chemie angefertigt, so muss eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor als dritte Gutachterin oder dritter Gutachter hinzugezogen werden.

(5) Auf Antrag einer Gutachterin oder eines Gutachters kann der Promotionsausschuss mit Zustimmung des Prüfungsausschusses bis zu zwei weitere Gutachterinnen und Gutachter hinzuziehen, wenn dies aus fachlichen Gründen erforderlich ist.

(6) Im Promotionsverfahren haben Gutachterinnen oder Gutachter, die nicht zur Fakultät gehören, die Rechte von Mitgliedern der Fakultät.

(7) Die Gutachterinnen oder Gutachter legen der Dekanin oder dem Dekan in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Beauftragung unabhängige be-

gründete Gutachten vor und beantragen Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit. Im ersten Fall schlagen sie das Prädikat der Arbeit vor. Als Noten gelten: "genügend, gut, sehr gut, mit Auszeichnung". Die Note "mit Auszeichnung" darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.

(8) Befürworten alle Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Arbeit, so wird sie für die Dauer von vierzehn Tagen bei der Dekanin oder dem Dekan zur Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Angehörigen der Fakultät für Chemie ausgelegt. Die Auslage ist fakultätsintern anzukündigen, und im Fall der Benötung "mit Auszeichnung" (Absatz 7 Satz 3) ist diese in der Bekanntmachung mit anzugeben. Erfolgt innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der genannten Frist ein mit einer qualifizierten Begründung versehener Einspruch einer oder eines promovierten Angehörigen der Fakultät, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund der Gutachten und unter Berücksichtigung des Einspruchs über die Annahme der Arbeit. Erfolgt kein Einspruch und schlagen die Gutachterinnen oder Gutachter übereinstimmend die Annahme der Arbeit vor, so ist die Arbeit angenommen.

(9) Kommt ein übereinstimmendes Votum des Prüfungsausschusses bezüglich Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung nicht zustande, bestellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefällt; Stimmenthaltung ist unzulässig.

(10) Wird die Dissertation der Kandidatin oder dem Kandidaten zur Umarbeitung zurück gegeben, so stellt der Promotionsausschuss eine angemessene Frist, innerhalb derer sie neu einzureichen ist. Lässt die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, so ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln.

(11) Die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses binnen einer Woche schriftlich und im Falle der Ablehnung unter Beifügung einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(12) Die Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

### **§ 10 Disputation**

(1) Ist die Dissertation angenommen, so findet eine universitätsöffentliche Disputation in deutscher oder auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in englischer Sprache statt. In der Disputation hat die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachzuweisen, die von ihr oder ihm erarbeiteten Ergebnisse der Dissertation vorzutragen und gegenüber Fragen

und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen. Die Disputation besteht aus einem 20- bis 30-minütigen Referat der Kandidatin oder des Kandidaten und aus einem 30- bis 60-minütigen wissenschaftlichen Gespräch über ihre bzw. seine Dissertation sowie über die wissenschaftlichen Grundlagen des Gebietes, aus dem die Arbeit stammt.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vereinbart den Termin für die Disputation bei Vorliegen positiver Gutachten, in der Regel jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Dissertation. Der Termin ist durch Aushang bekannt zu geben. Die Kandidatin oder der Kandidat, die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Universitätsöffentlichkeit sind mit einer Frist von vierzehn Tagen einzuladen.

(3) Die Disputation wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Frageberechtigt im wissenschaftlichen Gespräch sind nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(4) Versucht eine Zuhörerin oder ein Zuhörer die Disputation zu beeinflussen oder zu stören, so ist sie oder er auszuschließen. Wird dem Ausschluss nicht Folge geleistet, so ist die Prüfung abzubrechen und zu einem anderen Termin unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen.

(5) Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe triftiger Gründe nicht zur Disputation oder bricht sie oder er die Disputation ab, so gilt diese als "nicht bestanden", sofern nicht ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

### **§ 11 Beurteilung der Disputation**

(1) Über die Disputation wird jeweils von einem Mitglied des Prüfungsausschusses Protokoll geführt. In diesem soll der wesentliche Gang des wissenschaftlichen Gespräches kurz festgehalten werden. Daraus soll hervorgehen, in welchem Umfang sich die Kandidatin oder der Kandidat unterrichtet gezeigt hat.

8.

9. (2) Der Prüfungsausschuss setzt unter Ausschluss der Öffentlichkeit eine Note für die mündliche Prüfung fest. Die in Frage kommenden Prädikate lauten: "nicht bestanden, genügend, gut, sehr gut, mit Auszeichnung". § 9 Abs. 7 Satz 3 gilt für die Vergabe der Note „mit Auszeichnung“ entsprechend.

10.

11. (3) Ist die Disputation nicht bestanden, so sind die Bewertungen ebenfalls in die Promotionsakte aufzunehmen und der Kandidatin oder dem Kandidaten mitzuteilen. Die Kandidatin oder der Kandidat darf die Disputation nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, wiederholen. Ein Wechsel des Promotionsfaches ist dabei nicht möglich.

### **§ 12 Gesamtbenotung**

(1) Nach Festlegung der Note für die Disputation trägt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prädikate für die Dissertation und die Disputation in die Promotionsakte ein. Zugleich setzt der Prüfungsausschuss eine Gesamtnote für die Promotion fest. § 9 Abs. 9 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die in Frage kommenden Bewertungen lauten: "nicht bestanden, genügend, gut, sehr gut, mit Auszeichnung". Die Note "mit Auszeichnung" darf nur dann erteilt werden, wenn die Dissertation von den Gutachterinnen oder Gutachtern übereinstimmend mit "mit Auszeichnung" und die Disputation mit mindestens "sehr gut" bewertet wurden. Die Prädikate der Dissertation, der Disputation sowie die Gesamtnote sind in die Urkunde aufzunehmen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bewertungen ihrer bzw. seiner Leistungen mündlich mit. Bei nichtbestandener Disputation ist der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb einer Woche das Ergebnis zusammen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung auch schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat nach Abschluss der Prüfung Anspruch auf Einsicht in die Prüfungsakten.

### **§ 13 Widerspruch**

Gegen belastende Bescheide, die auf der Grundlage dieser Ordnung ergehen, kann die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich binnen drei Monaten Widerspruch bei der Dekanin oder dem Dekan einlegen. Über den Widerspruch der Kandidatin oder des Kandidaten entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung des Prüfungs- bzw. des Promotionsausschusses.

### **§ 14 Vollzug der Promotion**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben den für das Prüfungsverfahren erforderlichen Exemplaren für die Archivierung drei, im Fall e) sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicher stellt durch:

- a) die Ablieferung weiterer 40 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck  
oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift,  
oder
- c) den Nachweis der Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; dabei ist auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertations-ortes auszuweisen,  
oder
- d) die Ablieferung eines Mikrofiches und hiervon 40 weitere Kopien  
oder
- e) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

Im Fall von a) sind die Hochschulbibliotheken verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. In den Fällen a), d) und e) überträgt die Kandidatin oder der Kandidat der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(3) Alle Promotionsleistungen, einschließlich der nach § 14 Abs. 1 sollen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der mündlichen Prüfung erbracht sein. Sobald die letzte Promotionsleistung erbracht ist, wird eine Promotionsurkunde in deutscher Sprache von der Dekanin oder dem Dekan eigenhändig unterzeichnet und der Kandidatin oder dem Kandidaten ausgehändigt. Eine englische Übersetzung wird beigelegt. Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Damit ist die Promotion vollzogen.

(4) In der Promotionsurkunde sind außer dem Titel der Dissertation die Note für die Dissertation, die Note für die Disputation, die Gesamtnote (§ 12) sowie die zugrunde liegende Skala der Bewertungen anzugeben.

(5) Erst nach Empfang der Promotionsurkunde hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht zur Führung des Doktorgrades.

#### **§ 15**

#### **Entzug, Aberkennung**

(1) Der Doktorgrad kann entzogen bzw. aberkannt werden:

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Doktorgrad auf Grund einer Täuschung durch die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Prüfung oder aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen der Promotion erworben worden ist oder
- b) wenn die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad missbraucht worden ist.

(2) Die Entscheidung trifft die Fakultätskonferenz, nachdem der Kandidatin oder dem Kandidaten zuvor die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

#### **§ 16**

#### **Ehrenpromotion**

(1) Die Fakultätskonferenz verleiht für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder andere besondere Verdienste ideeller Art um die der Fakultät zur Pflege anvertrauten Wissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.).

(2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Fakultätskonferenz. Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung der Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der bzw. des Promovierten hervorzuheben sind.

#### **§ 17**

#### **Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät**

(1) Die Fakultät für Chemie verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) auch im Zusammenwirken mit einer Partneruniversität oder -fakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der Partneruniversität oder -fakultät mit.

(2) Die Durchführung des Promotionsverfahrens gem. Absatz 1 setzt ein schriftliches Abkommen mit einer Partnerinstitution voraus, in dem beide Seiten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

(3) Für das Promotionsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Regelungen der §§ 1 bis 15, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 gelten die im Abkommen nach Absatz 2 enthaltenen Regeln.

(4) § 5 gilt mit der Maßgabe, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen Abschluss nachweisen muss, der zur Promotion an beiden Partnerinstitutionen berechtigt.

(5) § 8 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

- a) eine Erklärung der Partnerinstitution darüber, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird,
- b) eine Erklärung eines Mitglieds der Partnerinstitution darüber, dass sie oder er bereit ist, die Dissertation zu begutachten,
- c) der Nachweis über das Studium an der Partnerinstitution gem. Absatz 8.

(6) Die Dissertation ist in deutscher oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen.

(7) Betreuerin oder Betreuer der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät für Chemie und der Partnerinstitution. Die Erklärungen nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 sollen mit der Anmeldung des Dissertationsvorhabens dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

(8) Während der Bearbeitung muss die Bewerberin oder der Bewerber mindestens ein Semester als ordentliche Studentin oder ordentlicher Student bzw. als Promovendin oder Promovend an der Partnerinstitution eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partnerinstitution bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.

(9) Die Dissertation wird von jeweils einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät und einer oder einem von der Partnerinstitution bestimmte Referentin oder bestimmten Referenten begutachtet. Der Promotionsausschuss bestimmt als Gutachterin oder Gutachter der Dissertation in der Regel die Betreuerinnen oder Betreuer. Für die Sprache der Gutachten gilt Absatz 6 Satz 1 entsprechend.

(10) Der Prüfungsausschuss besteht nach Maßgabe des Partnerschaftsabkommens in der Regel aus vier Prüferinnen oder Prüfern. Zwei sollen Prüfungsberechtigte der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld und zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partnerinstitution sein. Jede Fakultät muss zumindest mit einer Prüferin oder einem Prüfer vertreten sein.

(11) Für die Sprache der Disputation gilt Absatz 6 Satz 1 entsprechend. Im Falle der Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 richten sich Form und Dauer der mündlichen Prüfung nach den im Partnerschaftsabkommen enthaltenen Regeln.

(12) Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 14 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass eine zweisprachige Urkunde verliehen wird. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. Die Partnerinstitution fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus. In der Urkunde wird auf das grenzüberschreitende Promotionsverfahren hingewiesen. In einem Begleitschreiben wird die Kandidatin oder der Kandidat darauf hingewiesen, dass der Titel nur entweder in der deutschen Fassung oder in

der Fassung des Landes, in dem sich der Sitz der Partnerinstitution befindet, verwendet werden darf.

## § 18

### Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Chemie vom 4. März 2002 außer Kraft; sie ist weiter anzuwenden für alle Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Zulassung vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beantragt haben. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann auch in diesem Fall die vorliegende Ordnung angewendet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Chemie vom 12. November 2003.

Bielefeld, den 15. Dezember 2003

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann